Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen "Sport- und Freizeitanlage"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22. November 2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Sport und Freizeitanlage" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet östlich der Ortslage Wichmannsdorf an der Erschließungsstraße zur Kläranlage: zwischen den Kleingärten im Osten, einer in ca. 100m in südlicher Richtung parallel zur Zufahrtsstraße zur Kläranlage verlaufenden Linie im Süden, der Klützer Straße im Westen und der Zufahrtsstraße zur Kläranlage im Norden; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen:

Teil A – Planzeichnung M 1: 1.000

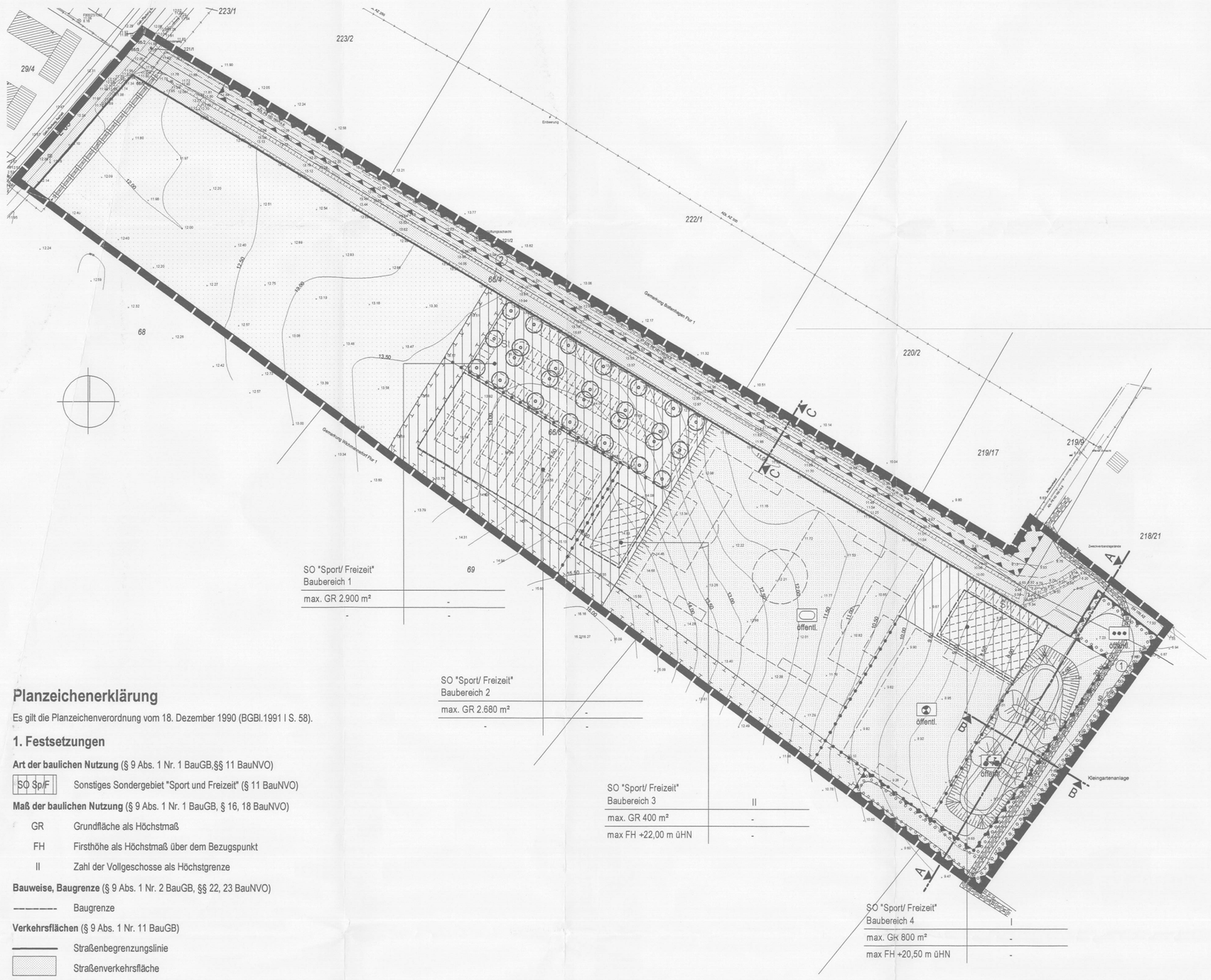

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§§ 11 BauNVO)

SO SpF — Sonstiges Sondergebiet "Sport und Freizeit" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 BauNVO)

GR — Grundfläche als Höchstmaß

FH — Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch (Elektro)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Sportplatz

Abstands- und Gliederungsgrün

Bolzplatz

Fahrradbahn

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissonsschutzgesetzes (Fläche ①)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

66/6 — Flurstücksnummer

geplante bauliche Anlagen

in Aussicht genommene Stellplatzeinteilung

12,00 — Höhenlinie mit Angabe ü HN

+ 10,0 — Höhenpunkt mit Angabe ü HN

Querschnitt Lärmschutzwall / -wand C - C M 1: 100

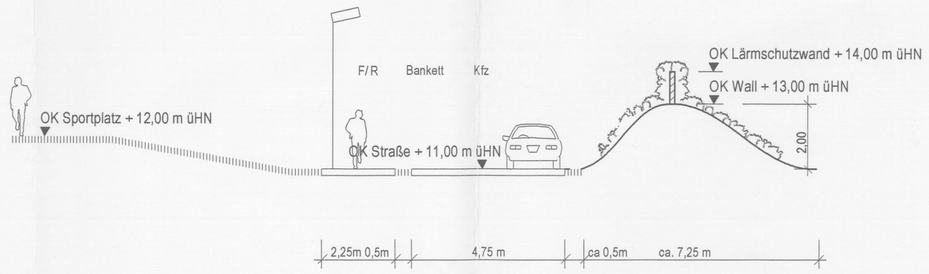

Schnitt Fahrradbahn A - A M 1: 500

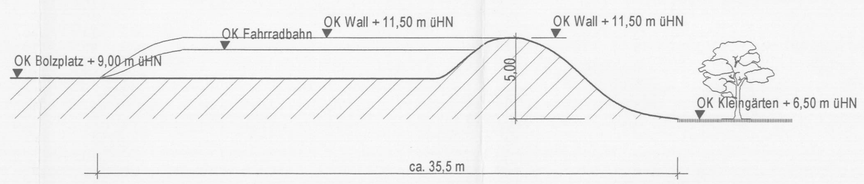

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO §§ 16, 18, 19 BauNVO)

(1) Das festgesetzte sonstige Sondergebiet "Sport/ Freizeit" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige freizeitmäßige Zwecke.

(2) Auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Sport/ Freizeit" sind folgende Nutzungen zulässig:
- Baubereich 2: Anlagen für sportliche Zwecke; hier: Tennis
- Baubereich 3: Vereinsgebäude mit Schank- und Speisewirtschaft, mit Sanitär- und Lagerräumen; mit einer Wohneinheit für Aufsichtspersonal, das dem Betrieb der Anlage dient; mit Aufenthaltsräumen, die der Übernachtung von Nutzern des Sportplatzes dienen.
- Baubereich 4: Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke sowie Sanitär- und Lagerräume, hier: Mehrzweckhalle für Indoorsportarten.

Ausnahmsweise sind im gesamten festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Sport/ Freizeit" Läden für Sportartikel mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² zulässig.

2. Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(1) In den festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Sport/ Freizeit" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der festgesetzten Umgrenzung für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

(1) Die Flächen für Gehwege und Stellplätze sind im gesamten Plangebiet sparsam zu versiegeln und in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen. Die Durchlässigkeit der Flächen muss mindestens 30 % betragen.

(2) Innerhalb der umgrenzten Maßnahmenfläche sind Gehölze in der Qualität Hei 150/175 oder v. Str. 2xy, 80- 100 cm in den Arten gemäß Pflanzliste 1 im Verband 1,2 x1,2m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf der Südseite der Anpflanzfläche entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. auf der Westseite des Pflanzabschnittes zwischen Sondergebiet Sport/ Freizeit Baubereich 1/ 2 und Fläche für die Landwirtschaft ist ein gehölzfreier mindestens 1,5m breiter Staudensaum vorzusehen. Alle 15m ist ein Hochstamm in der Qualität Hst 3xv, 16-18 cm StU in den Arten gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und zur Sicherung des Saumstreifens ist ein Zaun zu errichten.

4. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

(1) Innerhalb der Fläche ① ist ein Lärmschutzwall zu errichten. Der Lärmschutzwall ist bis auf eine Höhe von +11,50m ü. HN aufzuschütten (Oberkante Lärmschutzwall +11,50m ü HN).

(2) Innerhalb der Fläche ② ist eine Kombination aus Lärmschutzwall und- wand zu errichten. Die OK der Lärmschutzwand liegt bei +2,0m über der Oberfläche der angrenzenden Erschließungsstraße.
Die Lärmschutzwand ist mit einer flächenbezogenen Masse m´≥ 40 kg/ m² herzustellen. Die Lärmschutzwand mit einer geschlossenen Oberfläche ist fugendicht an das Erdreich anzuschließen (technische Anforderungen nach ZTV Lsw 88 (zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – Ausgabe 1988).

(3) Die Flächen der Zufahrten und Fahrgassen der Stellplätze sind zu asphaltieren.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen sind Gehölze in der Qualität Hei 150/175 oder v. Str. 2xv, 80-100 cm in den Arten gemäß Pflanzliste 1 im Verband 1,2 x 1,2 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Innerhalb der Stellplatzanlage ist an den festgesetzten Stellen ein heimischer Laubbaum in der Qualität Hst 3 xv, 16-18 cm StU gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Der Lärmschutzwall innerhalb der Fläche ② ist gemäß Festsetzung 5.1 zu bepflanzen. Zusätzlich sind an der Lärmschutzwand beidseitig Kletter- und Rankpflanzen gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen. Alle 2 m ist eine Pflanze vorzusehen.

6. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Als untere Bezugspunkte für die Höhenlage der Anlage werden folgende Oberkanten Gelände bzw. Belag festgesetzt:
- für den Bolzplatz: +9,00 m ü HN
- für den Sportplatz: +12,00 m ü HN
- für den Baubereich 1: + 14,00 m ü HN
- für den Baubereich 2: +14,00 m ü HN
- für den Baubereich 3: +14,50 m ü HN
- für den Baubereich 4: +9,00 m ü HN

7. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86, § 84 LBauO M-V)

(1) Leuchtwerbung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skybeamer, Laserstrahler und ähnliches sind ausgeschlossen.

(2) Für die farbliche Gestaltung der Außenwandflächen des sonstigen Sondergebietes "Sport/ Freizeit" sind nur helle Blau-, Grün- sowie Erdtöne zulässig, die in ihrer Kombination dem NCS-Farbsystem wie folgt entsprechen:
10-20% Schwarzanteil,
5-15% Buntanteil,
in den Buntttönen (Farbtönen): G20Y bis G30Y, R90B bis B10G, G 60Y bis Y10R.

(3) Zur Akzentuierung der Fassade sind auf maximal 5% der Außenwandfläche dunklere Blau-, Grün- sowie Erdtöne zulässig, die in ihrer Kombination dem NCS-Farbsystem wie folgt entsprechen:
60-80% Schwarzanteil,
5-15 % Buntanteil,
in den Buntttönen (Farbtönen): G20Y bis G40Y, R90B bis B10G, G 60Y bis Y10R.

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Pflanzliste 1
(Qualität Hei 150/175 oder v.Str. 2xv, 80-100cm)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Viburnum opulus	Gew. Schneeball
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Wildbirne
Rhamnus catharticа	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Salix aurita	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzliste 2
(Qualität Hst 3 xv, 16-18 StU)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche

Pflanzliste 3

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus	Wilder Wein in Sorten
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt

Schnitt Fahrradbahn B - B M 1: 200

Hinweise

(1) Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige.

(2) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf- Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

(3) Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das Plangebiet nicht vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als unterer Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern soweit das. im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.
Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

(4) Der externe Kompensationsbedarf in einer Größe von 1,16 ha ist außerhalb des Plangeltungsbereiches im Ausgleichsbebauungsplan A 2 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in Tarnewitz zu erbringen. Spätestens bei Betriebsaufnahme bzw. Fertigstellung einer hochbaulichen Anlage innerhalb eines Sondergebietes bzw. bei Fertigstellung einer Sportanlage innerhalb der Grünflächen ist der Ausgleich zu realisieren.

Als Plangrundlage diente der Vermessungsplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Jörg Dubbert, Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow, vom 7. März 2006.

Übersichtsplan M 1: 10.000

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13b D- 23966 Wismar
tel: 03841 – 20 00 46 fax: 03841 – 211863
wismar@planung-blanck.de

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 31 vom 18. Mai 2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" und den "Lübecker Nachrichten" am 30. Juni 2006.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.5.1998 beteiligt (Schreiben vom 18.10.2007).

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 18. Mai 2006 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung per Beschluss gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Aussagen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen des Scopings am 10. Juli 2006 erteilt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27. Juni 2006 hierzu eingeladen.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Unterrichtung und Erörterung am 10. Juli 2006 während einer Veranstaltung um 18.00 Uhr. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgenannten Frist gegeben ist, am 30. Juni 2006 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" bzw. "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 28. September 2006 den geänderten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung per Beschluss gebilligt und zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23. Oktober bis 3. November 2006 während der Dienststunden. Die öffentlicher Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgenannten Frist gegeben ist, am .....2006 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" bzw. der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat am 30. November 2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung per Beschluss gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und der zugehörigen Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18. Dez. 2006 bis zum 22. Januar 2007 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am ....6.12.2006 bis 7.1.07..... 2006 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" bzw. "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20. September 2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Gemeindevertretung hat am 31. Juli 2007 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung per Beschluss gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

14. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und der zugehörigen Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17. September 2007 bis zum 1. Oktober 2007 verkürzt während der Dienststunden gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am .....6.9.2007 2007 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" bzw. in der "Ostsee Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 11. September 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ostseebad Boltenhagen, den 4.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

16. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22. November 2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 5.12.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

17. Der Bebauungsplan Nr. 31 wurde am 22. November 2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 5.12.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

18. Der katastermäßige Bestand am .....2007..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Grundlage im Maßstab 1: 1000..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gramkow, den (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

19. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 30.11.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

20. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am .....30.11.2007..... durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 31 wurde mit Ablauf des .....30.11.2007..... rechtskräftig.

Ostseebad Boltenhagen, den 5.12.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 31 "Sport- und Freizeitanlage"

für das Gebiet östlich der Ortslage Wichmannsdorf an der Erschließungsstraße zur Kläranlage: zwischen den Kleingärten im Osten, einer in ca. 100m in südlicher Richtung parallel zur Zufahrtsstraße zur Kläranlage verlaufenden Linie im Süden, der Klützer Straße im Westen und der Zufahrtsstraße zu Kläranlage im Norden.